

Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie (EAAkadVO)

Vom 1. April 2004

(ABl. 2004 S. 198)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 9 Abs. 5 des Ehrenamtsgesetzes¹ vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 94) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenamtsakademie

1Die Ehrenamtsakademie dient der Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungsgremien. 2Sie besteht aus einem Kuratorium und einer Geschäftsstelle.

§ 2

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat bis zu sieben Mitglieder.
- (2) 1Die Kirchenleitung beruft zwei Mitglieder des Kuratoriums. 2Der Kirchensynodalvorstand beruft drei Mitglieder des Kuratoriums; darunter soll die oder der Vorsitzende eines Dekanatsynodalvorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 können das Kuratorium ergänzen und bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums endet zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode der Kirchensynode.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie,
- b) Planung der Einnahmen und Ausgaben (Budget),
- c) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsstelle,
- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2.

¹ Nr. 770.

§ 4

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zu seiner oder seinem Vorsitzenden.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums lädt zu den Sitzungen ein. ²Zur ersten Sitzung des Kuratoriums lädt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ein.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie wird dem Stabsbereich Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung in der Kirchenverwaltung zugeordnet.
- (2) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle liegt beim Kuratorium, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Ehrenamtsakademie betrifft.
- (3) ¹Die Kirchenleitung sorgt für die Personalausstattung der Geschäftsstelle aus dem bestehenden Stellenkontingent. ²Bestehende Dienstaufträge zur Fortbildung von Ehrenamtlichen in Leitungsämtern werden zu diesem Zweck zusammengefasst.
- (4) Die Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle ist aus dem Budget der Ehrenamtsakademie zu finanzieren.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung eines am Bedarf orientierten Rahmenprogramms für Qualifizierungsmaßnahmen,
 - b) Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsangeboten,
 - c) Bewirtschaftung des Budgets der Ehrenamtsakademie,
 - d) Studien zur Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - e) Berichterstattung über die durchgeführten Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie gegenüber dem Kuratorium.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit der Kirchenverwaltung und anderen Institutionen, insbesondere den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.

§ 7

Vergaberichtlinien

Das Kuratorium kann Vergaberichtlinien erlassen, die die Förderung von Angeboten und Maßnahmen regeln.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

